



Pyhra, am 14. September 2010

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundesteuergesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- für Nutzhunde jährlich € 6,54* pro Hund
- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundesteuergesetz jährlich € 196,20 pro Hund
- für alle übrigen Hunde jährlich € 65,40 pro Hund

Die Hundesteuer ist im ersten Jahr binnen eines Monats nach dem Tag der Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verordnung und für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.9.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Werner Schmitzer

Angeschlagen am: 15. September 2010

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

* Nutzhunde höchstens €6,54, alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte, für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundesteuergesetz mindestens das Zehnfache der für Nutzhunde festgesetzten Hundesteuer